

# Stadtfeuerwehrverband Paderborn e.V.

Satzung vom 24. September 2018

## § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Stadtfeuerwehrverband Paderborn e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 688 eingetragen.

## § 2 Aufgaben und Zweck

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Brandschutzes, der Brandschutzaufklärung, der Brandschutzerziehung, des Brandschutzdienstes, der Hilfeleistung und des Rettungsdienstes. Der Verein unterstützt und fördert insbesondere die Tätigkeiten der Feuerwehr der Stadt Paderborn auf diesen Gebieten.
- 3 Der Verein sieht es seine Aufgabe an, für die unter Punkt 2. genannten Zwecke in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden fördernd, aufklärend und werbend Stellung zu beziehen sowie durch eigene Maßnahmen und Veranstaltungen zur Vorbereitung dieses Gedankengutes beizutragen.
4. Der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder
  - b) Förderung und Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
  - c) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der Kameradschafts- und Traditionspflege der Feuerwehr (gem. FSHG § 6 in der jeweils gültigen Fassung) sowie die Förderung von sportlichen und musikalischen Aktivitäten im nationalen und internationalen Bereich.
  - d) Förderung des nationalen und internationalen Gedankenaustausches durch Begegnungen und gemeinsame Veranstaltungen mit anderen

- Feuerwehren oder vergleichbaren Organisationen
- e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Werbung neuer Mitglieder für die Feuerwehr
  - g) Nachwuchsförderung

### **§ 3 Finanzierung des Vereins**

- 1 Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern
- 2 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen beim Vorstand des Vereins. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3 Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Fördermitglieder unterstützen finanziell die Zwecke des Vereins
- 4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung der Delegiertenversammlung
- 5 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt
- 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, durch Ausschluss, durch Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei ordentlichen Mitgliedern durch Ausscheiden aus der Feuerwehr Paderborn

7 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist besonders gegeben:

- wenn ein Mitglied die Satzung nicht befolgt oder grob fahrlässig gegen diese verstößt
- wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Verbleiben eines Mitgliedes den Vereinsinteressen schadet
- wenn der Beitrag nicht gezahlt wird, sofern ein Beitrag erhoben wird

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe durch „Einschreiben“ mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten

## § 5 **Beiträge**

Es können jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Einführung und Höhe der festzusetzenden Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung

## § 7 **Vorstand**

1 Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenführer

- dem Schriftführer
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand bleibt jedoch berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder einem Dritten zur alleinigen Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften im Namen des Vereins zu bevollmächtigen.
  - 3 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen. Die Zahl der kommissarischen Vorstandsmitglieder darf zwei jedoch nicht überschreiten. Scheiden mehr als zwei durch die Delegiertenversammlung gewählte Vorstandsmitglieder aus, ist unverzüglich eine Delegiertenversammlung einzuberufen.
  - 4 Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
  - 5 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
    - Einberufung der Delegiertenversammlung
    - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
    - Verwaltung des Vereinsvermögens; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
  - 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per Email möglichst unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 14 Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Ort und Zeit der

Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder

ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung

- wählt im Turnus von 4 Jahren den Vorstand
- wählt die Kassenprüfer
- beschließt über Satzungsänderungen
- beschließt über etwaige Beiträge
- beschließt über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- ist zuständig für Entgegennahme der Vorstandsberichte
- ist zuständig für Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- beschließt über die Auflösung des Vereins

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur ordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen bzw. sollte auf der Homepage der Feuerwehr Paderborn darauf hingewiesen werden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Es können nur volljährige Mitglieder als Delegierte an der Versammlung teilnehmen. Die Löschzüge/Abteilungen stellen nachfolgendem Schlüssel die Delegierten:

Je angefangene 20 Mitglieder in den Löschzügen/Abteilungen =  
1 Delegierter

Mitglieder, die in mehreren Abteilungen gemeldet sind, müssen sich für eine Abteilung entscheiden. Sie können dann nur von dieser Abteilung als Delegierter gemeldet werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 40% der Delegierten anwesend sind.

Zur außerordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens vier Wochen vorher durch eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf

schriftlichen Antrag von mindestens 30% der stimmberechtigten Delegierten einberufen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er kann sich von Vorstandsmitgliedern in der Leitung vertreten lassen. Über den

Ablauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Ein schriftlicher Antrag hierzu muss mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen.

Zur Prüfung der Kassenführung werden aus der Reihe der Delegierten zwei Kassenprüfer gewählt. Es scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus. Der zweite Kassenprüfer wird jährlich mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 9 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Sie erfordert eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten.
- 2 Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Delegiertenversammlung zu derselben Sache einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließen kann.
- 3 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben zu verwenden hat, die im § 2 dieser Satzung beschrieben sind.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzungsinhalte ersetzen die Satzung vom 23.01.2001 sowie den bisherigen Namen „Förderverein Feuerwehr Paderborn e.V.“. Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Paderborn, den 24.09.2018

Ralf Schmitz

Hubertus Henning

Michael Beivers

Klaus Thrien

Eberhard Haberstroh